

Mustervereinbarung auf der Grundlage der WMVO über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

Logo der Einrichtung

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen:

Name der Werkstatt

Benennen des Werkstattrates

Benennen der Vertrauensperson

1. Aufgaben und Ziele der Vertrauensperson

Die Aufgabe ist die Assistenz des Werkstattrates bei seiner laufenden Arbeit. Der Assistenzbedarf bemisst sich an den Fähigkeiten und Wünschen des jeweiligen Werkstattrates. Das Ziel ist es, den Werkstatttrat in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Die Assistenz beinhaltet die Beratung und Begleitung des Werkstattrates. Daraus können sich folgende Aufgabenfelder ergeben:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Moderation von Sitzungen und Gesprächen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
- Terminkoordination
- Übersetzung schwieriger Sachverhalte in Leichte Sprache
- Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen...) und deren Versand
- Impulse für die Werkstatttratsarbeit geben
- Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen, ohne Beeinflussung
- Begleitung zu Sitzungen, Fortbildungen, Seminaren etc. auf regionaler und Landesebene

Darüber hinaus stellt die Werkstatt dem Werkstatttrat eine Bürokraft für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung. § 39 Absatz 2 WMVO.

Mustervereinbarung auf der Grundlage der WMVO über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

2. Rahmenbedingungen

Um den Werkstatttrat angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- Zeitliche Freistellung, die sich am Assistenzbedarf des Werkstatttrates bemisst
- Fort- und Weiterbildungen
- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des Werkstatttrates
- Mitnutzung Dienstfahrzeug
- Mitnutzung des Netzwerkes, E-Mail und Internet

3. Vereinbarungen

Freistellung als Vertrauensperson

Die Werkstatt hat gemäß § 39 Abs. 3 WMVO dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 WMVO entsprechend.

Der Stundenumfang wird am Assistenzbedarf des jeweiligen Werkstatttrates bemessen.

Stellvertretung im Abwesenheitsfall

In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von:

.....

Bei Ausfall der Vertrauensperson unterstützt den Werkstatttrat:

.....

Mustervereinbarung auf der Grundlage der WMVO über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

Schutz der Vertrauensperson

§ 39 Absatz 3 WMVO

Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern.

Fortbildung

Gemäß § 37 WMVO stehen der Vertrauensperson Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu.

Schweigepflicht

§ 37 Absatz 6 WMVO

Die Vertrauensperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kosten und Sachaufwand der Arbeit

§ 39 Absatz 1 und 2 WMVO

Die Kosten und den Sachaufwand trägt die Werkstatt.

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung Teil des Arbeitsvertrages. Sie gilt ab der Wahl zur Vertrauensperson bis auf Widerruf des Werkstattrates oder der Vertrauensperson.

Datum:

Einrichtungsleitung

Werkstattrat

Vertrauensperson